

Auftrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

gemäß § 51a Abs. 2c EStG



Auftrag Hiermit beauftrage/n ich/wir die Postbank, für alle privat geführten Konten/Depots die Kirchensteuer (KiSt) einzubehalten und an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Der Auftrag kann nicht auf Teilbeträge der Kapitalerträge eingeschränkt werden.

Kontonummer
| | | | | | | | | |

Persönliche Daten

1. Kundin/Kunde
 Frau Herr

Vorname/n | akademischer Grad

Name

ggf. Geburtsname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl | Ort
| | | | | |

Geburtsdatum
| | | | | | | |

Religionsangehörigkeit bitte in der rechten Spalte ankreuzen.

Persönliche Daten

2. Kundin/Kunde
 Frau Herr

Vorname/n | akademischer Grad

Name

ggf. Geburtsname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl | Ort
| | | | | |

Geburtsdatum
| | | | | | | |

Religionsangehörigkeit bitte in der rechten Spalte ankreuzen.

Erklärung der Kontoinhaber zur Aufteilung der Kapitalerträge (nur bei Ehe möglich)

Für gemeinschaftliche Konten von Ehegatten sollen die Kapitalerträge nachfolgend aufgeteilt werden.

50 % anteilig oder nach Aufteilungsverhältnis:

1. Kontoinhaber %
2. Kontoinhaber %

Gültigkeit

Dieser Auftrag gilt ab dem (nicht rückwirkend)

Datum
| | | | | | | |

Dieser Auftrag gilt

solange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns erhalten oder

bis Datum
| | | | | | | |

Tabelle der Religionszugehörigkeit

Mir ist bekannt, dass bei einem steuerlichen Wohnsitz in Bayern und Baden-Württemberg 8 % KiSt und in den anderen Bundesländern 9 % KiSt auf die ermittelte Bemessungsgrundlage Abgeltungsteuer berechnet und abgeführt wird. Andere KiSt-Hebesätze sind nicht zu beantragen, sondern können nur im Rahmen der Einkommensveranlagung abgeführt werden.

Religionsgemeinschaft	1. K-Inhaber	2. K-Inhaber
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Datum
| | | | | | | |

Unterschriften

1. Kundin/Kunde

2. Kundin/Kunde

Gesetzl. Vertreter/in: Unterschrift/en

Hinweise

1.1 Auftragstellung

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Auftrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Auftrags einbehalten. Bei Änderungen (z. B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Auftrag zu erteilen. Der Widerruf des Auftrags kann nur schriftlich erklärt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).

Liegt dem Kreditinstitut kein Auftrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteueranmeldung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung (z. B. auf Auftrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von Konten und Depots gilt der Auftrag?

Der Auftrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Auftragstellers geführten Konten und Depots. Ausgenommen sind Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergeellschaften usw.) sowie betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt werden.

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten und Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

2. Besonderheiten bei Aufträgen

Der Auftrag kann – als Auftrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten und Einzeldepots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Auftrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten und/oder Depots haben.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Auftrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten und Depots. Zuvor erteilte Einzelaufträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Auftrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten und Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem Kirchensteuerpflichtigen zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine hälftige Aufteilung vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

3. Besonderheiten bei Anträgen für Konten und Depots von Personenmehrheiten

Bei Konten und Depots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden (z. B. Investmentclub) kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Auftrag aufgeführten – Religionsgemeinschaften angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Der Auftrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Auftrag erfasst sämtliche Konten und Depots, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Auftragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Kreditinstitut einbehaltenen Kapitalertragsteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteueranmeldung nach § 51 Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

4. Besonderheiten bei Investmentfonds

Bei thesaurierten Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger – trotz Auftragstellung – ein Kirchensteuereinbehalt durch das Kreditinstitut gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

5. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet. Bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet.